

§. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
 - B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
 - 1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
 - B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
 - 1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit
- größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invaliddität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;
- B. an Ganzinvaliden, wenn sie entweder
 - 1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
 - 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder
 - 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,